

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 11.04.2016

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FD I.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.04.2016	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	21.04.2016	beschließend

Betreff:

I. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag:

Die I. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwicklung (Anlage) wird beschlossen.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Gemäß § 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwicklung setzt sich die Betriebskommission des Betriebs bislang wie folgt zusammen:

- a) 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- b) kraft Amtes der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats
- c) 2 weitere Mitglieder der Magistrats
- d) 2 Mitglieder des Personalrats

§ 6 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes sieht darüber hinaus vor, dass der Betriebskommission weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören sollen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt die Betriebssatzung; sie darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Betriebskommission nicht übersteigen.

Bislang war in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwicklung die Wahl von wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen nicht vorgesehen. Mit dem Ziel einer noch weiteren qualifizierten Verstärkung der Betriebskommission wird daher vorgeschlagen, in der nun beginnenden neuen Wahlzeit 2016 – 2021 von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Dies böte zudem die Chance, auch die Kompetenzen von fachkundigen Bürgerinnen und Bürgern für die Steuerung des Unternehmens nutzbar zu machen, die nicht den städtischen Gremien angehören.

Voraussetzung für die Wahl wirtschaftlich oder technisch erfahrener Personen ist eine entsprechende Änderung der Betriebssatzung. In der anliegenden Änderungssatzung wird daher vorgeschlagen, dass künftig vier wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen der Betriebskommission angehören sollen. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen.

**I. Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung der Stadt Raunheim über die Führung des Sondervermögens
„Eigenbetrieb Stadtentwicklung“**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am folgende I. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Raunheim über die Führung des Sondervermögens „Eigenbetrieb Stadtentwicklung“ beschlossen:

Artikel I

Präambel

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am folgende Betriebssatzung der Stadt Raunheim über die Führung des Sondervermögens „Eigenbetrieb Stadtentwicklung“ beschlossen:“

**§ 8
Betriebskommission**

In Absatz 1 wird nach Ziffer 3. folgende neue Ziffer 4. eingefügt:

„4. vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.“

Ausfertigungsvermerk

Nach § 16 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz ergänzt:

„Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.“

**Artikel II
Bekanntmachung**

Die Betriebssatzung der Stadt Raunheim über die Führung des Sondervermögens „Eigenbetrieb Stadtentwicklung“ wird in der sich aus dieser I. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung ergebenden Fassung in ihrem vollen Wortlaut neu bekannt gemacht.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Raunheim über die Führung des Sondervermögens „Eigenbetrieb Stadtentwicklung“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Betriebssatzung vom 16.2.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Jühe
Bürgermeister

**Betriebssatzung der Stadt Raunheim
über die Führung des Sondervermögens
Eigenbetrieb „Stadtentwicklung“**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am folgende Betriebssatzung der Stadt Raunheim über die Führung des Sondervermögens „Eigenbetrieb Stadtentwicklung“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen wird gebildet, um städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165 ff. „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen“ BauGB) und den Stadtumbau (§§ 171 ff. „Stadtumbaugebiet“ BauGB) sowie Erschließungsaufgaben (§§ 123 ff. „Erschließungslast“ BauGB) in der Stadt Raunheim wahrzunehmen und zu verwirklichen.
- (2) Das Sondervermögen dient insbesondere der vom Haushalt der Stadt Raunheim gesonderten Bewirtschaftung der in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben.
- (3) Das Sondervermögen der Stadt Raunheim wird unter Berücksichtigung des § 121 Abs. 2 S. 2 HGO entsprechend den Vorschriften des EigBGes und dieser Satzung verwaltet.
- (4) Das Sondervermögen ist Teil des Gemeindevermögens.
- (5) Die Bewirtschaftung des Sondervermögens verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht; es handelt sich nicht um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 115 Abs. 1 Ziff. 3 HGO.

§ 2

Name des Sondervermögens

Das Sondervermögen wird unter der Bezeichnung "Eigenbetrieb Stadtentwicklung" geführt.

§ 3

Stammkapital

Die Höhe des Stammkapitals beträgt € 25.564,59.

§ 4 Bewirtschaftung

- (1) Die unter § 1 aufgeführten Maßnahmen sollen unter anderem mit folgenden Mitteln finanziert werden:
 - Erlöse aus den Grundstücksverkäufen des Städtebaulichen Initiativkonzeptes, des Grundstückswirtschaftlichen Begleitprogramms sowie aus dem Bestand des Baugebietes "An der Lache"; Elisabethenstraße 4;
 - Zuwendungen über die Programme "Soziale Stadt", "Stadtumbau West", vital city regions, Regionalpark, GVFG;
 - Sonstige Zuwendungen von Bund, Land und der Deutschen Bahn AG;
 - Finanzielle Beteiligungen an Flächenentwicklungen von Investoren bzw. beteiligten Unternehmen;
 - Nicht zweckgebundene Folgekostenerstattungen aus dem städtebaulichen Grundvertrag über die Entwicklung des Mönchhofgeländes;
 - Erlöse und Zuschüsse im Zusammenhang mit den durchgeführten Investitions- und Bewirtschaftungsmaßnahmen;
 - von der Stadt im Rahmen der Aufgaben nach § 1 bereits erworbene Grundstücke;
 - Einnahmen aus Rückzahlungen der Aufwendungsdarlehen;
 - Jährlich zu bestimmende Beträge aus erwirtschafteten Überschüssen des städtischen Haushaltes.
- (2) Auf das Sondervermögen sind die Vorschriften der §§ 92, 93, 101 bis 105, 108 und 109 HGO sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in sowie einem/einer stellvertretenden Betriebsleiter/in. Die Wahrnehmung der Aufgaben zwischen Betriebsleiter/in und stellv. Betriebsleiter/in kann in einen kaufmännischen und einen technisch-planerischen Bereich aufgeteilt werden.
- (2) Die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse der Betriebsleitung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Magistrat mit Zustimmung der Betriebskommission erlässt.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet das Sondervermögen auf Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung.
Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Sondervermögens rechtzeitig zu unterrichten.
Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Sondervermögens zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Sondervermögens zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt Raunheim wesentlichen Auskünfte verlangen.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet nach Vorgabe der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplans und unter Beachtung des § 11, Absatz 2 selbstverantwortlich über Geschäfte aller Art im Wert bis zu € 500.000,-.

§ 7 Verwaltung des Sondervermögens

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Raunheim in den Angelegenheiten des Sondervermögens, soweit nicht andere Bestimmungen der HGO oder des EigBGes entgegenstehen.
- (2) Erklärungen in den Angelegenheiten des Sondervermögens, durch die die Stadt Raunheim verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie werden im Rahmen der laufenden Betriebsführung von der Betriebsleitung abgegeben. Im übrigen gilt § 71 HGO.

§ 8 Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
1. neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 2. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die von diesem zu wählen sind,
 3. zwei Mitglieder des Personalrats des Sondervermögens, die auf Vorschlag des Personalrates von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,
 4. vier wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.

- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Sondervermögens gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 - a) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
 - b) Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Ergebnisverwendung
 - c) Verfügung über Vermögensgegenstände ab einem Wert von über 500.000,- €;
 - d) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 - e) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 - f) Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere betreffend den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen;
 - g) Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis € 10.000,- im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Sondervermögens rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (7) Die Betriebskommission genehmigt nach Vorgabe der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplans und unter Beachtung des § 11, Absatz 2 und 4 (b) Geschäfte aller Art mit einem Wert bis zu € 2.500.000,-, soweit nicht die Zuständigkeit der Betriebsleitung nach § 6 Abs. 3 gegeben ist. Die Stadtverordnetenversammlung erhält vierteljährlich eine schriftliche Aufstellung der beschlossenen Geschäfte.

**§ 10
Aufgaben des Magistrates**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Sondervermögens mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgaben auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadt verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

**§ 11
Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat unter Beachtung des § 121 Abs. 2 Satz 2 HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen das Sondervermögen der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft alle Grundsatzentscheidungen zu planerischen Festlegungen betreffend:
 - Ausgestaltung des Infrastrukturkonzeptes (z.B. Brücke, Fußgänger-/Radfahrerunterführung, Straßen, Wege, Straßenraummöblierung);
 - Hochbaumaßnahmen in städtischer Regie
 - Konzept zur Gestaltung der öffentlichen Räume
 - Konzept zur Gestaltung der Grünanlagen.
- (3) Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (4) Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Genehmigung von Geschäften aller Art mit einem Wert über € 2.500.000,-;
 - b) den Verkauf von Grundstücken mit mehr als 10.000 Quadratmetern;
 - c) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 - d) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Sondervermögens;
 - e) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 - f) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 - g) Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes ab einem Betrag von 250.000,-;
 - h) Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 - i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Sondervermögen im Zusammenhang stehen;
 - j) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;

- k) Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen oder Mitgliedern der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 - l) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - m) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 10.000,- im Einzelfall;
 - n) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.
- (5) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 9 der Betriebssatzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 12 Gesonderte Kassenführung

Nach § 117 HGO wird für das Sondervermögen eine Sonderkasse eingerichtet. Das Sondervermögen wird unter Anwendung der kaufmännischen Buchführung verwaltet. § 43 GemKVO ist zu beachten.

§ 13 Beauftragter der Bewirtschaftung

Das Sondervermögen für die Entwicklungsmaßnahme "An der Lache" wird bis zum Abschluss der Maßnahme von einem Entwicklungsträger (nach § 167 BauGB) in Form eines Treuhandvermögens bewirtschaftet. Grundlage hierfür ist der mit dem Entwicklungsträger abgeschlossene Entwicklungsträgervertrag.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Sondervermögens ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(4) Auf §§ 27 EigBGes wird hingewiesen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Raunheim über die Führung des Sondervermögens „Eigenbetrieb Stadtentwicklung“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Betriebssatzung vom 16.2.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim,

Der Magistrat der Stadt

Jühe
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Götz
Fachbereich I